

gen Prinzen des königlichen Hauses, welche nur facultativ erscheinen, die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer von 41 Mitgliedern erhöhen auf 46, und zwar darunter excl. des Vertreters des Hochstifts Meißen, 21 von der Wahl der Krone abhängige Mitglieder (bei Nr. 14, 16 und 17) gegen 16 dergleichen jetzt, und was die sonstige Zusammensetzung der Kammer betrifft, würde die Erste Kammer künftig bestehen aus 22 Grundbesitzern (theils erwählten, theils ernannten, theils Kraft eigenen Rechts in der Kammer befindlichen) gegen 24 Nichtgrundbesitzern (bei Nr. 2, 5, 8, 9, 10, 11; 14, 15, 16, 17 des §. 63). Die Majorität würde also auf die Seite der Nichtangesessenen fallen.

Dies glaubt aber die Deputation gegenüber den großen Interessen des Grundbesitzes und dem Umstande, daß ihm die bisherige gesonderte und gesicherte Vertretung in der Zweiten Kammer ganz entzogen, die in der Ersten Kammer aber außerdem gleichzeitig wesentlich abgeschwächt werden soll, nicht empfehlen und nicht bevorzugen zu können.

Daß sie nicht principiell gegen den Eintritt mehrerer Vertreter aus dem Gebiete des Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes ist, hat sie im allgemeinen Theile des Berichts bereits ausgesprochen.

Die Deputationsmitglieder von König und Professor Heinze glauben dies ausreichend dadurch bethätigt zu haben, daß sie mit Nr. 14 sich einverstanden erklären, wonach der Krone die Gelegenheit gegeben wird, hervorragende Männer auch aus diesem Stande in die Erste Kammer zu berufen und beantragen deshalb Ablehnung der Nr. 17.

Zu Begründung dieses Antrages beziehen die genannten Mitglieder sich wiederholt auf Dasjenige, was sie theils im Vorstehenden, theils in dem Separatvotum unter f über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ersten Kammer darzulegen versucht haben.

Referent und Bürgermeister Hennig dagegen wollen sich gern eine kleine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer durch Aufnahme dreier Mitglieder aus dem Handels- und Fabrikstande gefallen lassen; glauben aber nicht über die ursprünglich von der Regierung genehmigte Ziffer von drei Mitgliedern dieses Standes hinausgehen zu sollen, nachdem ohnehin nach Befinden die Berücksichtigung einer größeren Zahl aus diesem Stande bei Nr. 14 der Wahl der Krone überlassen werden soll.

Außerdem kann die Deputation, und zwar hier eventuell in ihrer Gesamtheit, sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß die Krone bei der Wahl dieser drei Mitglieder an die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer gebunden sein solle.

Sie kann die Bemerkung in dem jenseitigen Berichte, daß diese Beschränkung nothwendig sei, „um der Krone die Gewißheit zu gewähren, daß bei der Ernennung dieser Mitglieder ihr Augenmerk auf Persönlichkeiten falle, welche des Vertrauens ihrer eigenen Standesgenossen sich erfreuen“ — nicht als zutreffend ansehen. Die Deputation glaubt, daß die Krone eines solchen Correctivs nicht bedarf. Die Vertreter aus dem Handels- und Gewerbestande sollen zudem überhaupt nicht sowohl in die Kammer berufen werden, um vorzugsweise nur ihre Standesgenossen zu vertreten, sondern als Landesvertreter und um dabei ihre sachverständige Kenntniß der allgemeinen

Verhältnisse und Interessen des Handels und der Industrie des Landes in die Kammer mitzubringen und dort zu verwerthen.

Hierbei darf nicht unbeachtet bleiben, wie auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer hervorgehoben worden ist, und zwar von einem Manne, der selbst diesem Stande angehört, daß, indem die Mitglieder aus den Handels- und Gewerbekammern gewählt werden müßten, die Wahl nur auf Männer fallen kann, welche in dem Berufe fortwährend angestrengt thätig sein müssen und denen es schwer wird, ihre Zeit länger der Thätigkeit der Landtagsverhandlungen widmen zu müssen. Hierzu würde treten, daß ihre Stellung überhaupt eine ziemlich unsichere, wechselnde und abhängige werden würde, da sie ihre Stellung in der Ersten Kammer jedes Mal verlieren würden, sobald sie aus der betreffenden Handels- oder Gewerbekammer ausgeschieden.

Die Krone aber würde behindert sein, auch die geeignetsten, tüchtigsten und sachverständigsten Persönlichkeiten zu wählen, sobald sie gerade zufällig nicht oder nicht mehr Mitglieder einer Handels- oder Gewerbekammer sein sollten.

Nach alledem formulirt nun die Deputation ihre Schlußanträge zu §. 63 folgendermaßen:

Die Deputationsmitglieder von Rehmen und Hennig beantragen, die Kammer wolle §. 63 in nachstehender Fassung annehmen:

„§. 63, Nr. 13, 14 und 17.

13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Ritter- oder anderen ländlichen Gütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Hypothekenfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt sind;
14. zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, unter denen sich stets mindestens fünf Besitzer von Gütern der sub 13 gedachten Art befinden müssen;
17. drei vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder aus dem Handels-, Fabrik- oder Gewerbestande.“

Die Deputationsmitglieder von König und Heinze beantragen dagegen, die vorstehend vorgeschlagene Aenderung der Nummer 13 des §. 63 der Verfassungsurkunde, sowie die Beifügung der Nummer 17 abzulehnen und den §. 63 nach der Vorlage nur in nachstehender Fassung anzunehmen:

„§. 63 Nr. 14.

14. zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, unter denen sich selbst mindestens fünf Rittergutsbesitzer befinden müssen.“

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung sowohl über die unter II vorgeschlagene Aufhebung des §. 63 unter Nr. 14, als auch über §. 63, der nun an Stelle des aufgehobenen gesetzt werden soll, und überhaupt über die Vorschläge der Deputation. Ich erwarte, ob Jemand sich zum Worte melden will. Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß sich zuerst Herr Kammer-